

Gegenrechtszusicherung an den Kanton Waadt

RRB vom 1. Oktober 1910

Laut Schriftenwechsel zwischen dem hierseitigen Finanz-Departement und der Finanzdirektion Eures Kantons habt Ihr ein Gesuch des Staates Solothurn um Reduktion der Erbschaftssteuer für den staatlichen Erbteil aus dem Vermögensrücklass der in Montreux verstorbenen Solothurner Bürgerin G. mangels gesetzlicher Kompetenz in abschlägigem Sinne bescheiden müssen. Dagegen habt Ihr die Erbschaftssteuer für das zugunsten des solothurnischen Kantonsspitals errichtete Legat mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck, den die Testatorin damit verfolgte, gänzlich erlassen.

Da die genannte Erblasserin ausser diesem Legat noch 6 weitere Vermächtnisse zu ausgesprochenen gemeinnützigen oder gemeinwohltätigen Zwecken testiert hat, nehmen wir uns damit die Freiheit, Euch höflich zu bitten, Ihr möchtet auch diesen Zuwendungen die Wohltat angedeihen lassen, die Ihr inbezug auf das Legat zugunsten des Kantonsspitals beschlossen habt.

Wir verweisen vorab auf das Schreiben unseres Finanz-Departementes vom 13. des laufenden Monats, worin die einzelnen der 6 Legate genannt und wo auch die Summe und der jeweilige Wortlaut des Testaments wiedergegeben sind. Wir bestätigen auch die Anmerkungen des Departements über die bedachten Zwecke und Institutionen und wiederholen aufgrund dessen, dass die Berechtigung zum Erlass der Erbschaftssteuer für sämtliche 6 Legate in gleichem Mass gegeben ist wie hinsichtlich des Vermächtnisses zugunsten des Kantonsspitals. Wir glauben deshalb hoffen zu dürfen, dass Ihr wie dieses Legat auch die andern zugunsten des Bürgerspitals, der armen Irrsinnigen, der armen Erstkommunikanten, der armen Wöchnerinnen sowie der St.-Josefs-Anstalt in Däniken und der St.-Ursula-Anstalt in Deitingen von der Erbschaftssteuer befreien werdet.

Wir sind selbstverständlich ohne weiteres gewillt, Euch in analogen Fällen Gegenrecht zu halten und geben Euch anmit hiefür unsere verbindliche Zusicherung ab in dem Sinne, dass wir künftige testamentarische Zuwendungen zugunsten des Staates, der Gemeinden, gemeinnütziger Gesellschaften, wohltätiger Institutionen usw. des Kantons Waadt, wenn sie im Kanton Solothurn erbschaftsteuerpflichtig sind, inbezug auf Erlass oder Reduktion der Erbschaftssteuer gleich behandeln werden wie die entsprechenden Rechtspersonen unseres Kantons.